

obds – Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit

Amt der NÖ Landesregierung -  
Abteilung Landesamtsdirektion/Service  
per E-Mail an: [post.begutachtung@noel.gv.at](mailto:post.begutachtung@noel.gv.at)

Wien, 21.08.2024

## **Bürgerstellungnahme zur Novelle des NÖ KJHG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verwunderung nehmen wir vom Österreichischen Berufsverband der Sozialen Arbeit (obds) zur Kenntnis, dass wir lediglich im Rahmen einer Bürger\*innenstellungnahme die Möglichkeit zur Begutachtung haben und nicht bereits im Vorfeld die Expertise der Berufsangehörigen (Sozialarbeiter\*innen und Sozialpädagog\*innen), die maßgeblich für die Erbringungen der Leistungen der KJH verantwortlich sind, eingeholt wurde.

Der obds begrüßt die in der Novelle ausdrücklich genannten Änderungen in Bezug der Einbeziehung der Frühen Hilfen und Familienhilfe sowie die neu geschaffene Möglichkeit der gleichzeitigen Unterstützung eines Familiensystems durch die Maßnahmen *Unterstützung der Erziehung* und *Voller Erziehung* gleichzeitig.

### **Zu §17 (2) NÖKJHG**

Der Österreichische Berufsverbands der Sozialen Arbeit empfiehlt – auch wenn bis dato nicht im Entwurf vorgesehen wurde - dringend, die in §17 (2) festgelegten Standards der im NÖKJHG genannten Fachausbildungen an die Bestimmungen des Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetzes 2024 (SozBezG 2024), das als Bundesgesetz seit März 2024 in Kraft ist, anzugleichen.

Insbesondere empfiehlt sich eine Angleichung hinsichtlich Z 1, die darin genannten „Fachkräfte für Sozialarbeit“ entsprechend den Bestimmungen des SozBezG 2024 §1 zu präzisieren und das NÖKJHG dahingehend zu schärfen, wonach als Fachkraft für Sozialarbeit jene Personen zu verstehen sind, *die entsprechend der Bestimmungen des SozBezG 2024 berechtigt sind, die Bezeichnung Sozialarbeiter\*in zu führen.*

Auch hinsichtlich Z 2 empfiehlt sich eine entsprechende Konkretisierung um Personen, *die entsprechend der Bestimmungen des SozBezG 2024 berechtigt sind, die Bezeichnung Sozialpädagog\*in zu führen.*

## Zu §17 (4) NÖKJHG

Hinsichtlich des geplanten Entfalls des Zusatzes, wonach „praktische Erfahrung“ keine Voraussetzung für Leitungstätigkeiten im Bereich der KJH mehr sein soll, wird vom obds festgehalten, dass es aus fachlicher Sicht unbedingt notwendig ist, dass Leitungspersonen über die notwendigen fachlichen Kompetenzen *in dem ihnen zugeordneten Fachbereich* sowie über Leitungskompetenzen verfügen. Es ist aus fachlicher Sicht dringend geboten, für Leitungspositionen nicht Angehörige einer der vielen Professionen, die im KJHG genannt werden (Medizin, Recht, Psychotherapie, Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik) heranzuziehen, sondern sicherzustellen, dass Leitungspersonen *in dem ihnen zugeordneten Fachbereich über die entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen sowie über Leitungskompetenzen verfügen*. Nur so kann sichergestellt werden, dass (entsprechend den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe), die Leistungen nach „*fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft*“ (vgl. §17 NÖKJHG) der jeweiligen Profession erbracht bzw. eine Einschätzung erfolgen kann, ob die Leistungen der Fachkräfte den jeweiligen fachlichen Standards (in diesem Fall der Sozialen Arbeit) entsprechen.

## Zu §42 NÖKJHG

Der obds begrüßt, dass die Novelle vorsieht, dass Hilfen für junge Erwachsene auch nach Unterbrechung fortgesetzt und geändert werden dürfen. Darüber hinaus fordert der obds

- Einen Rechtsanspruch für junge Erwachsene, die sich vor ihrem 18. Geburtstag mehrheitlich in Voller Erziehung befunden auf entsprechende Leistungen der KJH.
- Eine Heraufsetzung der Altersgrenze bis zum vollendeten 25. Geburtstag, um gerade für den Fall von Nachreifungsprozessen bzw. der Wiederaufnahme von Unterstützungsleistungen für junge Erwachsene effektive Unterstützungen anbieten zu können.

Diese Forderungen decken sich mit Forschungs- und Studienergebnissen und entsprechend auch international dem *State of the Art*.

## Zu §29a Abs 3 und § 48a NÖKJH

Hier wird Raum für weitreichende Kompetenzen des Landes im Zug einfacher Verordnungen gegeben, die nicht näher ausgeführte „*Anzeigebestimmungen*“ umfassen können, die der (nicht näher erläuterten) „*Rechtssicherheit*“ dienen sollen. Es ist festzuhalten, dass es bereits zahlreiche Bundes- und Landesgesetze gibt, die regeln, welche Anzeigepflichten und auch Ausnahmen vorgesehen sind, um Kinder- und Jugendliche zu schützen und die festlegen, in welchen Fällen eine

Informationsweitergabe an die KJH erforderlich ist. Für Angehörige pädagogischer Berufe sowie der Polizei gelten besondere Meldepflichten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Ebenfalls gibt es (sowohl für die innerhalb der KJH beschäftigten als auch für in freier Praxis tätigen) Berufsangehörigen der Psychotherapeut\*innen, Psycholog\*innen, Ärzt\*innen entsprechende Bestimmungen zu ihren gesetzlichen Berufspflichten, Verschwiegenheitspflichten und auch entsprechende Ausnahmebestimmungen. **Für Sozialarbeiter\*innen bzw. Sozialpädagoge\*innen fehlen solche berufsrechtlichen Regelungen. Diese wären in einem bundesweit einheitlichen Berufsrecht für Soziale Arbeit zu verankern, wie es seit vielen Jahren vom obds gefordert wird, international dringend angeraten wird und auch im Sinne des Konsument\*innenschutzes bzw. des Schutzes der Familien und insbesondere der Kinder, in deren höchstpersönlichen Lebensbereich durch Maßnahmen der KJH eingegriffen wird, dringend notwendig ist.**

Der obds empfiehlt – allein schon zur Vermeidung widersprüchlicher Anforderungen, die sich aus Landesverordnungen, Dienstrecht, Landes- und Bundesnormen sowie professionsethischen Bestimmungen ergeben können, auf inhaltliche Verordnungen zu verzichten. Sollte seitens des Landes an Verordnungsmöglichkeiten festgehalten werden, sollten diese lediglich die Verpflichtung zur Dokumentation entsprechend fachlicher Standards und entsprechender Begründung fachlicher Entscheidungen entsprechend der professionseigenen Standards enthalten. Bei Berufsgruppen, die über eigene Berufsgesetze verfügen, sind diese Berufspflichten bereits jetzt auf Bundesebene gesetzlich verankert. Damit besteht eine Grundlage um bei etwaigen Verstößen (berufsrechtliche) Konsequenzen zu ziehen, die bis zum Entzug der Berufsberechtigung und in weiterer Folge auch dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Nochmals wiederholen wir an dieser Stelle, dass aufgrund des Fehlens eines Berufsrechts für Soziale Arbeit diese berufsrechtlich verankerte Sanktionsmöglichkeit nicht greifen kann – wir als Berufsverband aber seit Jahren ein entsprechendes Berufsrecht für Soziale Arbeit fordern.

Selbstverständlich stehen wir gerne für weitere Gespräche und Austausch zur Verfügung!

DSA Ing. Gerlinde Blemenschitz-Kramer, MA

DSA Julia Pollak

Geschäftsführerin

Geschäftsführerin